

Wahlordnung für die zweite LWV am 24.&25.05.25 in Heidenheim



LWV in Heidenheim am 24.&25.05.2025

Gremium: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 28.03.2025
 Tagesordnungspunkt: F Formalia I

1 Wahlordnung für die zweite Landeswahlversammlung 2025

2 §1 Anwendungsbereich

3 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für
 4 die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg auf der zweiten
 5 Landeswahlversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.

6 §2 Geschäftsordnung

- 7 1. Es gelten die Bestimmungen der auf der Landeswahlversammlung in Reutlingen
 8 am 07.12.2024 beschlossenen Geschäftsordnung für Landeswahlversammlungen.
- 9 2. Im Rahmen dieser Wahlordnung werden Bestimmungen der Geschäftsordnung der
 10 Landeswahlversammlungen ergänzt oder konkretisiert, soweit dies zur
 11 Durchführung der Listenaufstellung notwendig oder sinnvoll ist.

12 §3 Durchführung der Versammlung

- 13 1. Der Landesvorstand schlägt der Landeswahlversammlung eine*n
 14 Versammlungsleiter*in vor. Er schlägt ihr zudem ein mindestquotiert
 15 besetztes Präsidium vor, dem die/der Versammlungsleiter*in angehört. Der
 16 Vorschlag des Landesvorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des
 17 Vielfaltsstatuts widerspiegeln.
- 18 2. Die oder der Versammlungsleiter*in nimmt die sich aus dem Wahlrecht
 19 ergebenden Aufgaben wahr.
- 20 3. Das Präsidium schlägt der Versammlung ein*n Schriftführer*in vor, die/der
 21 in offener Wahl gewählt werden kann. Die oder der Schriftführer*in
 22 erstellt und unterzeichnet die Niederschrift der Versammlung.
- 23 4. Der oder die Schriftführer*in ist Teil der Protokollführung, die vom
 24 Präsidium bestellt wird. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse
 25 und andere wichtige Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei
 26 Mitgliedern des Präsidiums und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 27 5. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Personen, die an Eides statt
 28 den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung versichern, sowie zwei
 29 Ersatzpersonen dafür.
- 30 6. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung
 31 vor.
- 32 7. Auf der Tagesordnung sind die Aufstellung der Landesliste und die damit
 33 verbundenen formalen Wahlen und Abstimmungen vorzusehen.

34 **§ 4 Aufstellung und Abstimmung**

- 35 1. Gewählt wird eine Liste mit bis zu 70 Listenkandidat*innen für den 18.
36 Landtag von Baden-Württemberg.
- 37 2. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann Bewerber*innen für die
38 Landesliste vorschlagen; auch sich selbst.
- 39 3. Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Personen zugelassen, die
40 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre
41 Kandidatur angemeldet haben, für die Landtagswahl passiv wahlberechtigt
42 sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den
43 Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des
44 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine
45 weitere Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.
- 46 4. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
47 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 48 5. Für die Plätze 1-40 haben alle Kandidat*innen eine Vorstellungszeit von
49 max. 7 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur
50 Beantwortung eingereicherter Fragen. Für die Plätze 41-70 haben alle
51 Kandidat*innen eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der Fragerunde
52 haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen.
53 Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium
54 verlesen.
- 55 6. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
56 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie
57 zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende
58 Kandidat*innen werden durch das Präsidium genannt.
- 59 7. Es gilt das Frauenstatut.
- 60 8. Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 40 werden in Einzelwahl
61 gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 41 bis 70 werden in verbundener
62 Einzelwahl gewählt.

63 Einzelwahl Listenplätze 1-40

- 64 9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
65 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die
66 meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden
67 gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den
68 beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die
69 einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

70 *Verbundene Einzelwahl Listenplätze 41-70.*

- 71 10. Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die
72 Frauenplätze (41, 43, 45 ,47 ,49), danach die offenen Plätze (42, 44, 46,
73 48, 50) gewählt. Für die Plätze 51-70 wird analog verfahren. Es können pro
74 Block entweder bis zu so vielen Stimmen abgegeben werden, wie Plätze
75 gewählt werden, oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Das
76 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Im ersten Wahlgang ist gewählt,
77 wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Platzierung
78 auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahlgänge und Anzahl der
79 erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit unter gewählten Bewerber*innen

80 gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei entscheidet die einfache
81 Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

82 11. Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein
83 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie
84 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt
85 werden. Es gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die
86 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum
87 von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei
88 Stimmgleichheit unter gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl
89 zwischen diesen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese
90 ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere
91 Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang für die
92 betroffenen Plätze eröffnet.

93 12. Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer
94 Abstimmung mit Televotern durchgeführt.

95 **§ 5 Schlussabstimmung**

96 In der schriftlichen Schlussabstimmung wird über die Listenkandidat*innen
97 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung vorausgewählt wurden. Sollte
98 dabei ein*e Kandidat*in nicht die notwendige Mehrheit erhalten, rücken alle
99 anderen gewählten Bewerber*innen einen Platz auf.